

Richtlinie zur kommunalen Förderung kleinteiliger Maßnahmen zur Belebung des Einzelhandels

1. **Zuwendungszweck, Rechtsanspruch**

1.1 *Zuwendungszweck*

Die Stadt Eberswalde, Der Bürgermeister, Amt für Wirtschaftsförderung und Tourismus, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde (nachfolgend Bewilligungsbehörde genannt) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen mit dem Ziel, private Maßnahmen zur Stadtteilbelebung finanziell zu fördern und die Stadtteile als attraktive Einkaufs- und Erlebnisstandorte mit einem positiven Image zu stärken. Zu diesem Zweck steht für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 jeweils ein Budget in Höhe von 30.000 € zur Verfügung.

1.2 *Rechtsanspruch*

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über Förderanträge entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

2.1 *Allgemeines*

Gegenstand der Förderung können kleinteilige Maßnahmen mit lokaler, regionaler oder über-regionaler Wirkung zur positiven Wahrnehmung der Stadtteile als Zentren für Einzelhandel, Erlebnis und Kultur sein, die zu einer deutlichen Erhöhung der Aufenthaltsqualität für die Allgemeinheit vor Ort führen.

Grundsätzlich kann eine Förderung nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen einen Bezug zum Innenstadtzentrum Eberswalde und dem Nebenzentrum Finow (Anlage 1) haben.

2.2 *Förderfähige Maßnahmen*

Zuwendungen können vorrangig für Maßnahmen gewährt werden, die einen darstellbaren Bezug zum Einzelhandel in den Stadtteilen haben bzw. händler- oder stadtteilübergreifende Effekte generieren und maßgeblich dazu beitragen:

- den Bekanntheitsgrad und das Image der zu erhöhen,
- die Passantenfrequenz und Verweildauer zu steigern,
- das Ambiente und den Erlebnisfaktor im öffentlichen Raum zu erhöhen,
- die Kaufkraft stärker zu binden.

Demgemäß können Maßnahmen aus den folgenden Schwerpunktbereichen gefördert werden, die erwarten lassen, dass sie den genannten Zielen dienen, wie zum Beispiel:

- Stadtgestaltung und Aufenthaltsqualität
z.B. stadtgestalterische Maßnahmen wie saisonale Beleuchtung im öffentlichen Raum u.a.
- Image und Marketing
z.B. Werbemaßnahmen wie Flyer, Broschüren oder Gutscheine u.a.
- Erlebnis und Service
z.B. publikumswirksame Aktionen oder themenbezogene Events mit Erlebnischarakter auch zu besonderen Anlässen (z.B. verkaufsoffener Sonntag oder Mitternachtsshopping) u.a.
- Medien und Digitalisierung
z.B. Einsatz digitaler Medien, z.B. App/Homepage, zum Aufbau einer einheitlichen „Marke“ zur Bewerbung der Gemeinschaft der Händler und Gastronomen u.a.

2.3 Förderausschluss

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Förderprogramme gefördert werden bzw. über andere Förderprogramme förderfähig sind,
- Pflege, Wartung, Ersatz oder Reparatur von Gegenständen, die einen Zuschuss über diese Förderrichtlinie erfahren haben,
- Verbrauchs- und Folgekosten, die im Rahmen des Projektes anfallen,
- jegliche Personal-, Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- Maßnahmen zur Bauwerkssicherung und –sanierung sowie zur Wahrnehmung eigentumsseitiger Pflichten,
- Kostenanteile in der Höhe, in der der Zuwendungsempfänger steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann,
- Reisekosten, Kosten für Catering, Kosten und Honorare für Beratungsleistungen, Gutachten, Konzepte etc., Kosten für Unternehmens-, Steuer- und Rechtsberatung, Versicherungen, Gebühren, Bußgelder u.a.
- unbefristete Maßnahmen sowie jegliche Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Ziffer 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)
- Politische Parteien
- Spielhallen und ähnliche Einrichtungen
- Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Grundstücken oder Geschäftsanteilen

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können nur in der Stadt Eberswalde unternehmerisch tätige natürliche und juristische Personen des Privatrechts sein (private Unternehmen) sowie Vereine, Stiftungen, soziale Einrichtungen und sonstige private Institutionen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre. Einzelpersonen oder –unternehmen kann eine Zuwendung pro Jahr und Antragsteller gewährt werden. Zusammenschlüssen von Händlern und Gastronomen in den Förderbereichen können maximal zwei Zuwendungen pro Jahr und Antragsteller gewährt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist sicherzustellen.
- 4.2 Grundsätzlich werden nur Maßnahmen gefördert, die bei Antragstellung noch nicht begonnen wurden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

5.3 Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt.

5.4 Bemessungsgrundlage

Der Bemessung des Zuschusses werden nur tatsächlich entstandene Kosten zugrunde gelegt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Zuwendungsempfängers, die zur Durchführung des Projektes erforderlich sowie angemessen sind.

5.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt maximal 65% der förderfähigen Gesamtkosten. Für Maßnahmen, die einen finanziellen Zuschuss erfahren sollen, ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 35% der förderfähigen Gesamtkosten erforderlich. Der Zuschuss pro Maßnahme darf 325,00 € nicht unterschreiten und ist auf maximal 5.000 € begrenzt.

Eine Erhöhung der Zuwendung bei nachträglicher Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die Kosten der Maßnahme nachträglich, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

Für das Innenstadtzentrum Eberswalde stehen insgesamt 20.000 € Zuschuss pro Haushaltsjahr 2017 und 2018 zur Verfügung.

Für das Nebenzentrum Finow stehen insgesamt 10.000 € Zuschuss pro Haushaltsjahr 2017 und 2018 zur Verfügung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden; sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

Bei Maßnahmen mit mehr als 500,00 Euro (netto) förderfähiger Gesamtkosten sind mindestens drei Angebotsanfragen zu dokumentieren.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgsam zu behandeln; der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist).

Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder sonstigen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

- sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Maßnahme maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht, nicht rechtzeitig oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Bei der Erstellung von Medien zur Publizität in Internet, Broschüren, Faltblättern, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern oder Ähnlichem im Rahmen von Maßnahmen, die mit Mitteln dieser Förderrichtlinie gefördert werden, ist stets das offizielle Logo der Stadt Eberswalde sowie der Hinweis „Unterstützt durch die Stadt Eberswalde“ auf den öffentlichkeitswirksamen Materialien zu platzieren. Die Vorlagen für die verwendenden Logos werden von der Bewilligungsbehörde als Muster zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind der Bewilligungsbehörde mindestens zwei Fotos zur freien Verwendung und frei von Rechten Dritter zur Verfügung zu stellen.

Verletzt der Zuwendungsempfänger eine in dieser Richtlinie ihm obliegende Pflicht, ist die Bewilligungsbehörde berechtigt, die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung zu prüfen und die Vorlage der hierzu erforderlichen Unterlagen zu verlangen; der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Förderanträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Für den Antrag ist das beigefügte Formblatt (Anlage 2) zu verwenden.

Der Antrag ist nur mit verbindlicher Unterschrift gültig und muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Angaben zum Antragsteller einschl. Bankverbindung
- Beschreibung der Maßnahme einschließlich Darstellung der zu erwartenden Effekte im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie
- Darstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgrund einer plausiblen Schätzung oder Angeboten und Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
- Angaben zu Beginn, Dauer und Ende der Maßnahme

Die Antragsfrist endet 14 Tage vor dem geplanten Beginn der Maßnahme.

7.2 Bewilligungsverfahren

Verspätete und unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.

Die Prüfung der Anträge erfolgt in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs. Wenn die Mittel erschöpft sind, sind weitere Anträge abzulehnen.

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Anlage 3).

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Nach Prüfung der Belege wird der sich daraus ergebene Zuschuss rückwirkend ausgezahlt. Ein Abruf von Teilbeträgen ist möglich. Es ist die Anlage 4 (Mittelanforderung) zu verwenden. Eingereichte Originalbelege erhält der Zuwendungsempfänger zurück. Soweit der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, werden nur die Netto-Entgelte ohne Umsatzsteuer berücksichtigt.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Er ist unmittelbar nach Erfüllung des Verwendungszwecks einzureichen. Der Verwendungsnachweis ist mit verbindlicher Unterschrift bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sach-/Ergebnisbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist das Muster gemäß Anlage 5 zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis sind alle Vergabe-, Auftrags-, Einnahme- und Rechnungsunterlagen im Original beizulegen; bei Maßnahmen mit mehr als 500,00 Euro (netto) förderfähiger Gesamtkosten außerdem 3 Vergleichsangebote. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde.

Nicht zuwendungsfähige Kosten ohne Projektbezug sind auf den Belegen zu kennzeichnen. Rechnungen müssen auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sein. Jeder Rechnung ist der dazugehörige Zahlungsbeleg (z.B. Kontoauszug) beizulegen. Die entsprechenden Umsätze sind zu kennzeichnen.

Die Umsetzung der Maßnahme und die Verwendungsnachweisprüfung müssen im Jahr der Maßnahmendurchführung, spätestens aber am 31.01. des Folgejahres, abgeschlossen sein.

8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

9. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2017 in Kraft und gilt vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden jährlichen Budgets bis zum 31. Dezember 2018.

Anlagen

Anlage 1: Förderkulisse

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Zuwendungsbescheid

Anlage 4: Mittelanforderung

Anlage 5: Verwendungsnachweis

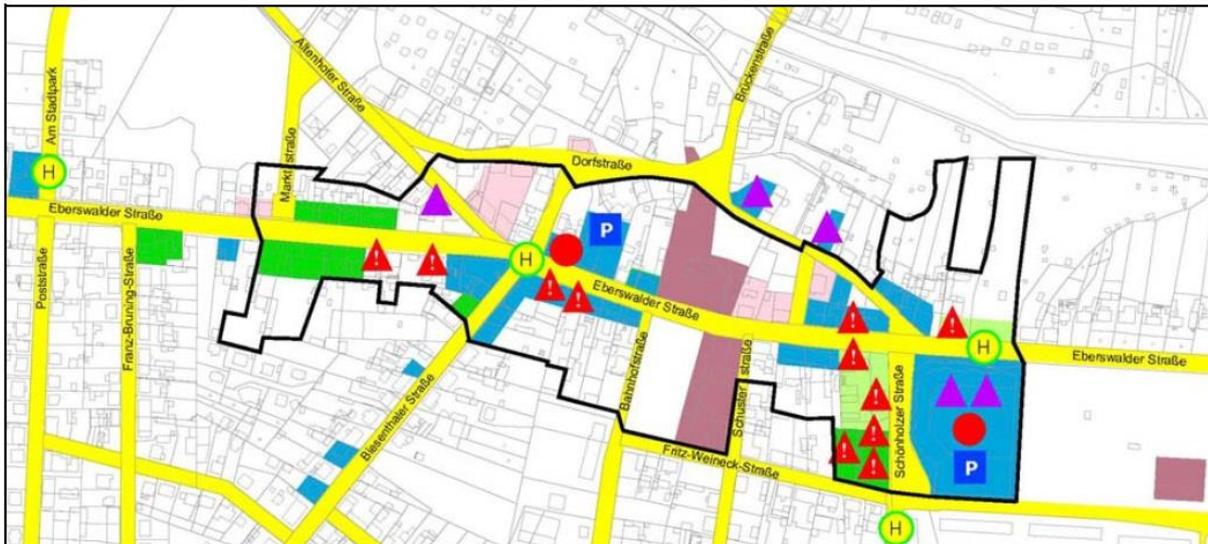
Anlage 1: Förderkulisse

Die Förderkulisse umfasst die zentralen Versorgungsbereiche „Stadtmitte“ sowie „Finow“:

1) Innenstadtzentrum Eberswalde



2) Nebenzentrum Finow



Hinweis: Maßnahmen außerhalb der Förderkulisse sind grundsätzlich nur dann zulässig, wenn sie einen direkten und darstellbaren Bezug zum Einzelhandel innerhalb der Förderkulisse haben und auf die zu erwartenden Effekte abzielen (siehe Punkt 2.3.1 „Zu erwartende Effekte“ der Richtlinie).